

## Bewachungsgewerbe - Meldung Wachpersonen

Wenn Sie in Ihrem Bewachungsunternehmen Wachpersonen beschäftigen wollen oder Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragen wollen, müssen Sie diese seit 01.06.2019 vor Beschäftigungsbeginn über das Bewacherregister des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA) ausschließlich online anmelden.

\*Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor:\*

\* Schritt

1: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/bwr-unternehmen> [Registrierung] - Sie müssen Ihr Bewachungsunternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA) im Bewacherregister registrieren.

\* Schritt 2: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal> [Anmeldung] - Nach erfolgreicher Registrierung können Sie sich mit Ihren Benutzerdaten anmelden.

Die zuständige Wohnsitzbehörde prüft dann die Zuverlässigkeit und Qualifikation der angemeldeten Personen. Sie dürfen diese Personen erst nach behördlicher Bestätigung der Zuverlässigkeit mit Bewachungsaufgaben bzw. Leitungstätigkeiten beschäftigen.

Wenn Wachpersonen oder Personen mit Leitungstätigkeit aus dem Wachunternehmen ausscheiden oder sich Daten oder Aufgaben dieser Personen ändern, ist dies ebenfalls online über das Bewacherregister zu melden.

Die Pflicht zur Meldung von Wachpersonen und Personen die mit der Leitung des Betriebes oder Zweigniederlassung beauftragt sind gilt auch Bewachungsunternehmen, die diese Personen entleihen oder im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beauftragen.

### Voraussetzungen

- Zuverlässigkeit der Wachperson, des Betriebsleiters, des Leiters der Zweigniederlassung

Es dürfen nur Personen mit Wachaufgaben beschäftigt werden, die zuverlässig sind.

- Sachkunde

Unterrichtungsnachweis einer IHK bei herkömmlichen Bewachungstätigkeiten, Nachweis der Sachkundeprüfung einer IHK bei besonderen Bewachungstätigkeiten oder eine vergleichbare anerkannte Berufsqualifikation, Personen die als Betriebsleiter oder mit der Leitung von Zweigniederlassungen beauftragt sind benötigen einen Sachkundenachweis.

[https://www.ihk-berlin.de/pruefungen\\_lehrgaenge/pruefungen/Sach-\\_und\\_Fachkundepruefung/Informationen\\_zum\\_Bewachungsgewerbe](https://www.ihk-berlin.de/pruefungen_lehrgaenge/pruefungen/Sach-_und_Fachkundepruefung/Informationen_zum_Bewachungsgewerbe)

## Erforderliche Unterlagen

- Unterrichtsnachweis der IHK für Beschäftigte bzw. andere anerkannte Nachweise  
ausreichend bei herkömmlichen Bewachungstätigkeiten

*[https://www.ihk-berlin.de/pruefungen\\_lehrgaenge/pruefungen/Sach-\\_und\\_Fachkundepruefung/Informationen\\_zum\\_Bewachungsgewerbe/Unterrichtung\\_fuer\\_Arbeitnehmer\\_34a\\_GewO/2265218?channelRenderHelper=com.gfi.cms.features.channel.CMChannelRenderHelper@73221258](https://www.ihk-berlin.de/pruefungen_lehrgaenge/pruefungen/Sach-_und_Fachkundepruefung/Informationen_zum_Bewachungsgewerbe/Unterrichtung_fuer_Arbeitnehmer_34a_GewO/2265218?channelRenderHelper=com.gfi.cms.features.channel.CMChannelRenderHelper@73221258)*

- Nachweis der erfolgten Sachkundeprüfung bei der IHK oder bzw. andere anerkannte Nachweise  
ist nur bei folgenden Tätigkeiten erforderlich:
  - \* Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
  - \* Schutz vor Ladendieben
  - \* Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken (Türsteher),  
\*soweit in leitender Funktion:  
Bewachung von Unterkünften für Asylsuchende und Flüchtlingen oder  
Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

*[https://www.ihk-berlin.de/pruefungen\\_lehrgaenge/pruefungen/Sach-\\_und\\_Fachkundepruefung/Informationen\\_zum\\_Bewachungsgewerbe/Sachkundepruefung\\_nach\\_34\\_a\\_der\\_Gewerbeordnung/2265212?channelRenderHelper=com.gfi.cms.features.channel.CMChannelRenderHelper@73221258](https://www.ihk-berlin.de/pruefungen_lehrgaenge/pruefungen/Sach-_und_Fachkundepruefung/Informationen_zum_Bewachungsgewerbe/Sachkundepruefung_nach_34_a_der_Gewerbeordnung/2265212?channelRenderHelper=com.gfi.cms.features.channel.CMChannelRenderHelper@73221258)*

## Gebühren

50,00 - 350,00 Euro pro gemeldeter Wachperson (Rahmengebühr)

## Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung § 34a  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/\\_34a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html)*
- Verordnung über das Bewachungsgewerbe  
*[https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv\\_2019/](https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/)*

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

4 Wochen, soweit keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

## Weiterführende Informationen

- weiterführende Informationen zum Bewacherregister  
*[https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Bewacherregister/bewacherregister\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Bewacherregister/bewacherregister_node.html)*
- Informationen der IHK Berlin zum Thema Bewachungsgewerbe  
*<https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/existenzgruendung/informatio>*

*nsangebote/brancheninformaton/bewachungsgewerbe-2279246*

## **Zuständige Behörden**

Die Wachperson und Personen die als Betriebsleiter oder mit der Leitung von Zweigniederlassungen beauftragt sind, sind \*ausschließlich online\* über das Bewacherregister des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA) anzumelden.

- Ordnungsamt

Die zuständige Wohnsitzbehörde prüft dann die Zuverlässigkeit und Qualifikation der angemeldeten Personen. Bei Wohnsitz in Berlin, ist dies das Ordnungsamt, in dessen Bezirk die Person Ihren Wohnsitz hat.

## **Link zur Online-Abwicklung**

[https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Bewacherregister/bewacherregister\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Bewacherregister/bewacherregister_node.html)

PDF-Dokument erzeugt am 01.10.2020